

Dr. Urs Hofmann, Regierungsrat
Frey-Herosé-Strasse 12, 5001 Aarau
Telefon 062 835 14 00
Fax 062 835 14 25
E-Mail urs.hofmann@ag.ch

An die
Aargauer Einwohnerkontrollen

Aarau, 20. Juni 2013

Kindes- und Erwachsenenschutzrecht; Meldungen an die Gemeinden

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Kammer für Kindes- und Erwachsenenschutz des Obergerichts informiert die Familiengerichte in diesen Tagen über eine Ausdehnung der Mitteilungen an die Gemeinden. Das Kreisschreiben – welches Ihnen in Kopie beiliegt – sieht eine umfassendere Information der Gemeinden vor als ursprünglich vorgesehen war. Grund dafür sind die Erkenntnisse aus den ersten Monaten des Betriebs der neuen Familiengerichte. Das Zusammenwirken von immaterieller und materieller Sozialhilfe wird bei den Verfahren auf Erlass zivilrechtlicher Kindes- und Erwachsenenschutzmassnahmen ohne umfassende und gegenseitige Information zwischen Familiengericht und Gemeinden verunmöglicht. Die Meldung erfolgt immer nur an eine Stelle, nämlich an die eigens dafür im Gesetz vorgesehenen Koordinationspersonen der Gemeinden. Sie erfolgt im Doppel, damit ein Exemplar unverzüglich an die Einwohnerkontrolle weitergeleitet werden kann.

Die von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) gemeldeten Entscheide ergeben sich aus Ziffer 3 des Kreisschreibens. Mit Ausnahme der Begleitbeistandschaft sind die Massnahmen im Einwohnerkontrollregister mit dem ZGB-Artikel und dem zusätzlichen Begriff – zu beachten ist die Programmierung der jeweiligen Software – einzutragen. Ins Register sind auch die Mandatsträgerinnen und Mandatsträger mit vollständiger Adresse sowie – sofern möglich – die zuständige Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde aufzunehmen.

Zu beachten ist bei der Eintragung ins Register insbesondere Folgendes:

Massnahmen (mögliche Begriffe im Feld "Vertreterart")

- Vormundschaft oder Vormund
- Beistandschaften einzeln aufgezählt oder Beistand
- Wirksamkeit Vorsorgeauftrag oder Vorsorgebeauftragter

Begriffe (mögliche Formulierungen im Feld "Gesetzeszusatz" oder im Freitextfeld)

- "**dauernd urteilsunfähig**" = kein Stimmrecht, keine Handlungsfähigkeit, ID-Antrag benötigt Zustimmung der KESB, und der Beistand muss mitunterzeichnen. Umfassende Beistandschaften (Art. 398 ZGB) sowie das Wirksamwerden eines Vorsorgeauftrags (Art. 363 ZGB) führen zum Ausschluss beim Stimmrecht.
- "**Einschränkung der Handlungsfähigkeit**" = bei Amtshandlungen (z.B. ID-Antrag, Melderecht) muss die KESB im Einzelfall angefragt werden.

Meldungen über die dauernde Urteilsunfähigkeit erfolgen auch über Infostar an die Einwohnerkontrolle. Diese sind zu kontrollieren. Ergeben sich dabei Unklarheiten oder Unstimmigkeiten, ist bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde nachzufragen.

Die Einwohnerkontrolle ist im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts weiterhin Meldestelle für

- **Steueramt:** Namen der Vertretung sowie die Art der Massnahme sind zu melden
- **Migrationsamt:** Namen der Vertretung sowie die Art der Massnahme sind bei ausländischen Staatangehörigen zu melden (vgl. § 6 Abs. 1 VV zum Bundesgesetz über Ausländerinnen und Ausländer)

Im Einwohnerregister ist eine neue Meldestelle für die zuständige Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) zu errichten für folgende Ereignisse:

- Wegzüge von Personen mit einer Massnahme
- Adressänderungen von Personen mit einer Massnahme
- Todesfälle von Personen mit einer Massnahme

Bei einem ID-Antrag sowie bei Handlungen, welche das Einwohnerregister betreffen, wie etwa der Wegzug einer Person mit einer Massnahme mit eingeschränkter Handlungsfähigkeit, ist die zuständige Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde anzufragen.

Alle Auskünfte über Informationen im Kindes- und Erwachsenenschutzrecht an jegliche Stellen sind nach wie vor ausschliesslich von den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden zu erstatten (vgl. auch Auskunftsformular "erweiterte Auskunft"). Die Gemeinden werden Anfragen bei den Handlungsfähigkeitszeugnissen weiterhin an die Familiengerichte oder gegebenenfalls an die Kindes- und Erwachsenenschutzkammer des Obergerichts verweisen müssen.

Die entsprechenden Anpassungen im Handbuch werden unverzüglich an die Hand genommen und nachgeliefert.

Ich bitte Sie, die eingehenden Meldungen raschestmöglich zu verarbeiten, da es sich hier um einen äusserst sensiblen Bereich handelt. Für die Beantwortung allfälliger Fragen steht Ih-

nen Martin Süess, Leiter Rechtsdienst Gemeindeabteilung, martin.sueess@ag.ch, 062 835 16 42, jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Dr. Urs Hofmann
Regierungsrat

~~Beilage erwähnt~~

Kopie

- Koordinationsperson Gemeinden
- VAE
- Obergericht, Jürg Lienhard
- DVI/GES
- DVI/GA